

YOUNG ACADEMICS

Rechtswissenschaft

5

Matthias Losert

Zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche

Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten
von 2022

YOUNG ACADEMICS

Rechtswissenschaft | 5

Matthias Losert

**Zum sexuellen Missbrauch
in der katholischen Kirche
Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten
von 2022**

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Wilhelm Rees

Tectum Verlag

Matthias Losert

Zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche
Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten von 2022

© Tectum Verlag – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023

ISBN 978-3-8288-4940-2

ePDF 978-3-8288-5077-4

ISSN: 2940-0651

Young Academics: Rechtswissenschaft; Bd. 5

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783828850774>



Onlineversion
Tectum eLibrary

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
– Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

Geleitwort

Sexueller Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker ist in den letzten Jahren verstärkt in die Öffentlichkeit gekommen. Infolgedessen haben sich verschiedene deutsche Diözesen der Aufarbeitung von Fehlverhalten durch Kleriker im sexuellen Bereich zugewendet. So hat die Erzdiözese München und Freising ein Gutachten über den sexuellen Missbrauch in ihrer Erzdiözese durch die Münchener Rechtsanwaltskanzlei Westphal, Spilker und Wastl erstellen lassen, das im Januar 2022 veröffentlicht wurde.

Dieses Gutachten wird durch die vorliegende Arbeit kritisch gewürdigt. Der Verfasser setzt sich eingehend mit dem 1.893 Seiten umfassenden Gutachten und seiner Entstehungsgeschichte auseinander. Um das Gutachten verstehen und einordnen zu können, stellt er den Umgang der römisch-katholischen Kirche mit sexuellem Missbrauch dar und legt die diesbezüglichen Strafbestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1983 und die entsprechenden Normen des am 8. Dezember 2021 in Kraft getretenen revidierten Buches VI des CIC und damit Regelungen des eigenständigen innerkirchlichen Rechtssystems der römisch-katholischen Kirche dar. Der unterschiedliche Maßstab bei Sanktionen nach staatlichem und kirchlichem Recht bringt an den Tag, dass bei der Bewertung des Umgangs der römisch-katholischen Kirche mit Missbrauchsfällen vielfach nicht der gleiche Sanktionsmaßstab wie im staatlichen Bereich angelegt wurde. Für den Verfasser offenbaren sich verschiedene Defizite im Gutachten. So wird mit Blick auf die Unschuldsvermutung im staatlichen und kirchlichen Recht herausgearbeitet, dass das Münchener Missbrauchsgutachten die Unschuldsvermutung „im erheblichen Umfang“ missachtet habe und im Gutachten der Begriff des sexuellen Missbrauchs auf „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit“ ausgeweitet werde, was als „hochproblematisch“ erscheine. Bezüglich der Meldepflicht an das Heilige Offizium durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“ könne den Leitungsverantwortlichen ein

schulhaftes Nichtbeachten der Meldepflicht nur vorgeworfen werden, wenn sie Kenntnis hatten, wobei für den Nachweis dieser Kenntnis von der Unschuldsvermutung auszugehen sei. Mit Blick auf das Handeln der jeweiligen Erzbischöfe der Erzdiözese München und Freising kommen Fälle in den Blick, bei denen das Münchener Missbrauchsgutachten nach Urteil des Autors zu einer unzutreffenden Bewertung gelangt ist. Konsequenzen für die Zukunft im Handeln der römisch-katholischen Kirche im Fall von sexuellem Missbrauch werden aufgezeigt.

Die transparente und gründliche Arbeit kommt zu einer eigenständigen persönlichen kritischen Bewertung des Gutachtens der Münchener Kanzlei Westphal, Spilker und Wastl über sexuellen Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising vom Januar 2022 und eindeutigen Ergebnissen. Sie wurde im November 2022 von der Universität Wien als Masterthesis zur Erlangung des akademischen Grades Legum Magister (LL.M.) angenommen. Bisher fehlte eine solch umfangreiche und ausführliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten in der Forschungslandschaft. Mit seiner Arbeit leistet der Verfasser einen wichtigen Beitrag zur Versachlichung der Debatte über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche.

Innsbruck, im August 2023

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Kritik des Münchener Missbrauchsgutachtens, welches unter dem Titel „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kle- riker sowie hauptamtlich Bediensteter im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945–2019“ von der Rechtsanwaltskanzlei Westphal Spilker Wastl aus München veröffentlicht wurde. Dieses Gutachten geht von einem zu weitreichenden Missbrauchs begriff aus. Es bewertet einen zu freundlichen Umgang mit Schülerinnen, scher- hafte Ringkämpfe, gemeinsames Radio-Hören und ähnliche Distanz- losigkeiten als sexuellen Missbrauch. Ferner wird in einigen Fällen die Unschuldsvermutung nicht korrekt angewandt. Daher gelangt das Gutachten in 30 Prozent der hier untersuchten Fälle fälschlich zu der Annahme eines sexuellen Missbrauchs.

Auch die Verantwortung der Diözesanbischöfe wird vielfach unzutref- fend bewertet. In vielen Fällen kann den Diözesanbischöfen unter Beachtung der Unschuldsvermutung nicht nachgewiesen werden, dass sie von ihren Untergebenen über Fälle des sexuellen Missbrauchs in- formiert wurden. Insbesondere kann dem heutigen emeritierten Papst Benedikt XVI. kein Verschulden während seiner Zeit als Erzbischof von München nachgewiesen werden.

Die Diözesanleitung hat sich entgegen den Wertungen des Miss- brauchsgutachtens auch nicht wegen Beihilfe zum sexuellen Miss- brauch oder Strafvereitelung strafbar gemacht. Die Gutachter meinen zu Unrecht, dass bei der Weiterbeschäftigung eines Missbrauchstäs- ters sich durch den Eventualvorsatz eine Strafbarkeit begründen lässt. Es gibt aber kein einziges deutsches Gerichtsurteil, das bei Weiterbeschäf- tigung eines Missbrauchstästers zu einer Strafbarkeit des Vorgesetzten gelangt.

Neben der Kritik am Münchener Missbrauchsgutachten wird aufge- zeigt, dass die Kirche seit Jahrzehnten nicht hart genug gegen den se-

xuellen Missbrauch durchgegriffen hat. Es war ein großer Fehler, dass Missbrauchstäter nicht sofort aus dem priesterlichen Dienst entfernt wurden. Die Kirche hätte sich hier an den Wertungen des staatlichen Disziplinarrechts orientieren sollen. Im staatlichen Disziplinarrecht wird etwa ein Lehrer, wenn er ein strafloses einvernehmliches Liebesverhältnis mit einer Schülerin hatte, aus dem Beamtdienst entfernt.

Abstract

The present Master Thesis deals with the criticism of the Munich abuse report, which was published by the law firm Westphal Spilker Wastl from Munich under the title „Sexual Abuse Of Minors And Adult Wards By Priests And Full-Time Worker In The Area Of The Archdiocese Of Munich And Freising From 1945–2019“. This report is based on a too much concept of abuse. It judge being too friendly with schoolgirls, playful wrestling matches, listening to the radio with boys, and similar harmless activities as sexual abuse. In some cases the presumption of innocence is not correctly applied. This is the reason because the abuse report in 30 percent of the cases examined here, comes to a incorrectly assumption of sexual abuse.

The responsibility of the diocesan bishops is often incorrectly assessed. In many cases, the diocesan bishops, respecting the presumption of innocence, cannot be proven to have been informed by their subordinates in cases of sexual abuse. In particular, present Pope Emeritus Benedict XVI. no can be proven culpability during his time as archbishop of Munich.

Contrary to the statements of the abuse report, the diocesan chiefs did not make themselves punishable because aid to sexual abuse or obstruction of justice. The lawyers wrongly believe that continue to employ an abuser because the contingent intent is a crime. However, there is not a single German court judgment which says, it is a crime, that the supervisor continue to employ an abuser.

Besides the criticism of the Munich Abuse Report, it is shown that the church has not take enough drastic actions to fight against sexual abuse for decades. It was a big mistake that abusers were not immediately removed from the priestly service. The church should have oriented to the assessments of the state disciplinary law. In state disciplinary law, for example, a teacher is removed from civil service if he has an unpunished, consensual love affair with a student.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	1
a) Die Ahndung des sexuellen Missbrauchs durch die Kirche	3
b) Die strafrechtliche Generalklausel nach c. 1399 CIC	6
c) Die Regelungen des CIC zur Bestrafung eines Missbrauchstäters	6
d) Die mangelnde Anwendung des kirchlichen Strafrechts	7
e) Das Vorgehen der Kirche gegen den sexuellen Missbrauch	7
II. Das Münchener Missbrauchsgutachten und seine Entstehungsgeschichte	11
a) Die Kritik von Bischof Vorderholzer	11
b) Der fehlende transparente Auswahlprozess der Gutachter	13
III. Der unterschiedliche Maßstab bei Sanktionen nach staatlichem und kirchlichem Recht	15
a) Rechtsvergleich mit dem staatlichen Recht	15
b) Das „kluge Ermessen“ bei der kirchlichen Straffestsetzung	15
c) Das Bundesdisziplinargesetz	16
d) Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 01. März 2018 zum Aktenzeichen 80 K 21.17 OL	16
e) Die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft	17
f) Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts	17
g) Die Bewertung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts	18
h) Folgerungen für die kirchliche Rechtspraxis	18
i) Die Unzulässigkeit einer lediglichen Versetzung des Klerikers	19

IV. Grundsätze bei der Beurteilung von Missbrauchstaten	21
a) Die Unschuldsvermutung	21
b) Die Definition des sexuellen Missbrauchs	22
c) Das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren	28
d) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Beihilfe	30
e) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Strafvereitelung	32
V. Die Meldepflicht an das Heilige Offizium durch die Instruktion „Crimen sollicitationis“	35
a) Zur Kenntnis der Instruktion „Crimen sollicitationis“ bei den Leitungsverantwortlichen	35
b) Die Unschuldsvermutung hinsichtlich der Nichtkenntnis	36
c) Die Meldepflicht durch einen Ad limina Besuch	37
d) Die Meldung an die zuständigen Dikasterien	38
e) Ergebnis	40
f) Die Bedeutung des oben entwickelten Ergebnisses	40
VI. Die Fälle, die das Missbrauchsgutachten fälschlich als sexuellen Missbrauch einordnet	43
3. Fall	43
7. Fall	45
10. Fall	46
12. Fall	46
16. Fall	47
18. Fall	47
20. Fall	48
25. Fall	49
27. Fall	49
29. Fall	50

32. Fall	50
38. Fall	51
VII. Die Reaktionen der Diözesanbischöfe	53
a) Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber (1917–1952)	53
3. Fall	53
5. Fall	54
6. Fall	55
b) Erzbischof Joseph Kardinal Wendel (1952–1960)	57
11. Fall	57
16. Fall	58
c) Erzbischof Julius Kardinal Döpfner (1961–1976)	59
25. Fall	59
27. Fall	60
29. Fall	60
35. Fall	61
d) Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger (1977–1982)	62
22. Fall	63
37. Fall	66
40. Fall	68
42. Fall	73
VIII. Lehren aus dem Missbrauchsgutachten	77
a) Die Kirche hätte Missbrauchstäter konsequent laisieren müssen	77
b) Die Kirche hätte sich am weltlichen Disziplinarrecht orientieren sollen	77
c) Das Münchener Missbrauchsgutachten hat teilweise die Unschuldsvermutung nicht beachtet	79
d) Das Münchener Missbrauchsgutachten bewertet die Verantwortlichkeiten der Diözesanbischöfe unzutreffend	79

IX. Zur Prävention von sexuellem Missbrauch	81
a) Die Null-Toleranz-Strategie	81
b) Zeitvorgaben zur Untersuchung von Missbrauchsfällen	81
c) Einrichtung eines Meldesystems	82
Literaturverzeichnis	83